

Sitzung des Gemeinderates vom 15. September 2016, um 20.00 Uhr, im Gemeindehaus BÜLLINGEN.

Anwesend: Friedhelm WIRTZ - Bürgermeister – Vorsitzender;
REUTER, Herbert RAUW und COLLAS - Schöffen;
Heribert STOFFELS, ADAMS, Anita JOST, SCHMITT, Rainer STOFFELS, Matteo RAUW, Viviane JOST, HEINERS, PALM und PFLIPS - Ratsmitglieder;
ROTH - Generaldirektor.

Entschuldigt: HEINZIUS – Schöffe,
MIESEN und FAYMONVILLE – Ratsmitglieder.

T A G E S O R D N U N G

Ö F F E N T L I C H E S I T Z U N G :

VERKEHRSREGELUNGEN

Punkt 1. Erlass einer ergänzenden Verordnung über den Straßenverkehr auf der Verbindungsstraße HONSFELD Richtung MORSHECK in BÜLLINGEN: Geschwindigkeitsreduzierung auf 70 km/h;

ARBEITEN

Punkt 2. ANSCHAFFUNG eines neuen LKW für den Fuhrpark des Bauhofes: Annahme des Lastenheftes mit Leistungsbeschreibung und Kostenschätzung sowie Festlegung der Vergabeart;

Punkt 3. ANKAUF eines gebrauchten Geländefahrzeugs für den Forstdienst: Annahme des Lastenheftes und Festlegung der Vergabeart des Lieferauftrags;

UNTERRICHT

Punkt 4. Festlegung eines zusätzlichen schulfreien Tages der Gemeindeschulen für das Schuljahr 2016-2017;

FINANZEN

Punkt 5. Haushaltsplan 2017 der Evangelischen Kirchengemeinde MALMEDY – ST. VITH: Gutachten;

Punkt 6. Kirchenfabrik ROCHERATH-KRINKELT: Erste Haushaltsabänderung für das Wirtschaftsjahr 2016: Billigung;

GEMEINDEEIGENTUM

Punkt 7. Entwidmung eines Wegeabsplasses in BÜLLINGEN mit Veräußerung an Herrn Martin PAULS aus BÜLLINGEN;

Punkt 8. Veräußerung einer Parzelle in KRINKELT an Herrn Edgar JANSEN aus KRINKELT;

Punkt 9. Veräußerung von Parzellen in ROCHERATH im Tauschverfahren an den Anlieger, Herr Eduard MERTENS aus ROCHERATH;

Punkt 10. Protokoll der Sitzung vom 09. August 2016 - Annahme;

INTERPELLATIONEN

Ö F F E N T L I C H E S I T Z U N G :

VERKEHRSREGELUNGEN

Punkt 1. Erlass einer ergänzenden Verordnung über den Straßenverkehr auf der Verbindungsstraße HONSFELD Richtung MORSHECK in BÜLLINGEN: Geschwindigkeitsreduzierung auf 70 km/h (D.K.Nr. 581.15)

DER RAT;

Auf Grund des Gesetzes über die Straßenverkehrspolizei;

Auf Grund der Allgemeinen Straßenverkehrsordnung;

Auf Grund des Ministerialerlasses vom 11.10.1976 zur Bestimmung der Mindestmaße und der besonderen Bedingungen zur Anbringung der Straßenverkehrszeichen, wie abgeändert;

Auf Grund des ministeriellen Rundschreibens betreffend die Ergänzungsverordnungen und das Aufstellen der Verkehrszeichen, wie abgeändert;

Auf Grund des Dekrets vom 19.12.2007 über die Genehmigungsaufsicht der Wallonischen Region über die ergänzenden Regelungen bezüglich der öffentlichen Straßen und des Verkehrs der öffentlichen Verkehrsmittel, abgeändert durch Dekret vom 27.10.2011;

In Erwägung, dass bei der lokalen Polizei bereits mehrfach Klagen eingingen, dass auf der Verbindungsstraße HONSFELD Richtung MORSHECK in BÜLLINGEN, auf welcher 90 km/h erlaubt sind, zu schnell gefahren wird und dass dies aufgrund der dort herrschenden Rechtsvorfahrtsregelung zu gefährlichen Verkehrssituationen geführt hat;

In Erwägung, dass diese Gefahr durch eine Reduzierung der Höchstgeschwindigkeit auf 70 km/h verringert werden kann;

Auf Vorschlag der lokalen Polizei und des Gemeindegremiums;

Auf Grund der Artikel L1122-30 und L1122-32 des Kodex der lokalen Demokratie und der Dezentralisierung;

Auf Grund der Artikel 119 und 135 § 2 des Neuen Gemeindegesetzes;

BESCHLIESST einstimmig:

Artikel 1. Die vorgeschriebene Geschwindigkeit auf der Verbindungsstraße HONSFELD Richtung MORSHECK in BÜLLINGEN auf 70 km/h zu reduzieren;

Artikel 2. Diese Maßnahme mit den vorschriftsmäßigen Verkehrszeichen zu kennzeichnen;

Artikel 3. Gegenwärtige Verordnung der zuständigen Dienststelle der Wallonischen Region (Direction de la Réglementation et des Droits des Usagers du Service Public de Wallonie) zwecks ministerieller Billigung zu unterbreiten;

Artikel 4. Eine Abschrift dieser Verordnung mit der ministeriellen Billigung zu richten an:

- den Herrn Staatsanwalt beim Gericht Erster Instanz in EUPEN,
- den Herrn Friedensrichter des Polizeigerichtes EUPEN in ST.VITH,
- und an den Herrn Chef der Polizeizone EIFEL und deren Dienststelle BÜLLINGEN;

Artikel 5. Das Gemeindegremium mit der Ausführung der gegenwärtigen Beschlussfassung zu beauftragen.

ARBEITEN

Punkt 2. ANSCHAFFUNG eines neuen LKW für den Fuhrpark des Bauhofes: Annahme des Lastenheftes mit Leistungsbeschreibung und Kostenschätzung sowie Festlegung der Vergabeart (D.K.Nr. 261.11)

DER RAT;

In Erwägung, dass der in der Altgemeinde BÜLLINGEN im Einsatz befindliche LKW der Marke VOLVO inzwischen 11 Jahre alt ist;

In Erwägung, dass die Gemeinde BÜLLINGEN für die Durchführung jeglicher Arbeiten und insbesondere für den Winterdienst über einen einsatzfähigen und zuverlässigen LKW mit Allradantrieb verfügen muss;

In Erwägung, dass angesichts der Verschleißerscheinungen, die sich aus den teilweise harten Wintereinsätzen ergeben, und die insbesondere in den beiden letzten Jahren festzustellen sind, die Neuanschaffung eines LKW notwendig ist;

Nach Durchsicht des der Tagesordnung beigefügten Lastenheftes mit Leistungsbeschreibung und einer Kostenschätzung in Höhe von 125.000,00 € (inklusive 21 % MwSt.);

In Erwägung, dass die Wallonische Region einen Zuschuss in Höhe von 15 %, begrenzt auf eine maximale Zuschusssumme von 22.500,00 €, gewährt, insofern das anzuschaffende Fahrzeug die geltenden Abgasemissionswerte einhält (Abgasnorm Euro 5);

In Erwägung, dass diese Auflage im technischen Teil des Lastenheftes erfüllt wird;

Auf Grund des Gesetzes vom 15.06.2006 über öffentliche Aufträge und bestimmte Bau-, Lieferungs- und Dienstleistungsaufträge;

Auf Grund des K.E. vom 15.07.2011 über die Vergabe von öffentlichen Aufträgen in den klassischen Bereichen;

Auf Grund des K.E. vom 14.01.2013 über die Festlegung der allgemeinen Bestimmungen für die Ausführung von öffentlichen Aufträgen und Konzessionen von öffentlichen Bauaufträgen;

Auf Vorschlag des Gemeindegremiums;

Auf Grund der Artikel L1122-30 und L1222-3 des Kodex der lokalen Demokratie und der Dezentralisierung;

BESCHLIESST einstimmig:

Artikel 1. Einen neuen Lastkraftwagen für den Wege- und Winterdienst der Gemeinde BÜLLINGEN anzuschaffen und das der Tagesordnung beigefügte Lastenheft mit Leistungsbeschreibung und die Kostenschätzung in Höhe von 125.000,00 € (inklusive 21 % MwSt.) gutzuheißen und den erforderlichen Kredit im Haushaltsplan des Wirtschaftsjahres 2017 einzutragen;

Artikel 2. Als Vergabeart den offenen Angebotsaufruf festzulegen;

Artikel 3. Bei der Wallonischen Region einen Antrag auf Bezuschussung einzureichen;

Artikel 4. Das Gemeindegremium wird mit der Ausführung dieser Beschlussfassung beauftragt.

Punkt 3. ANKAUF eines gebrauchten Geländefahrzeugs für den Forstdienst: Annahme des Lastenheftes und Festlegung der Vergabeart des Lieferauftrags (D.K.Nr. 261.11)

DER RAT;

In Erwägung, dass das im Jahr 2007 angeschaffte gebrauchte Geländefahrzeug inzwischen ein Alter von 14 Jahren aufweist und aufgrund der festzustellenden Verschleißerscheinungen ersetzt werden muss;

In Erwägung, dass dieses gebrauchte Geländefahrzeug mit Allradantrieb während der Zeit von neun Jahren wertvolle Dienste geleistet hat, und dies ohne große Reparaturen;

In Erwägung, dass angesichts der positiven Erfahrungen erneut der Kauf eines gebrauchten Geländefahrzeugs in Betracht gezogen werden sollte;

Nach Durchsicht des diesbezüglich erstellten Lastenheftes des Bauamtes;

Auf Vorschlag des Gemeindegremiums;

Auf Grund des Gesetzes vom 15.06.2006 über öffentliche Aufträge und bestimmte Bau-, Lieferungs- und Dienstleistungsaufträge;

Auf Grund des K.E. vom 15.07.2011 über die Vergabe von öffentlichen Aufträgen in den klassischen Bereichen;

Auf Grund des K.E. vom 14.01.2013 über die Festlegung der allgemeinen Bestimmungen für die Ausführung von öffentlichen Aufträgen und Konzessionen von öffentlichen Bauaufträgen;

Auf Grund des Artikels 1222-3 des Kodex der lokalen Demokratie und der Dezentralisierung;

BESCHLIESST einstimmig:

Artikel 1. Für den Forstdienst der Gemeinde ein gebrauchtes Geländefahrzeug mit Allradantrieb anzuschaffen und das durch das Bauamt erstellte Lastenheft gutzuheißen und den erforderlichen Kredit im Haushaltsplan des Wirtschaftsjahres 2017 einzutragen;

Artikel 2. Die Kosten für die Anschaffung dieses Fahrzeugs darf die Summe von 25.000,00 € (inklusive 21% MwSt.) nicht überschreiten;

Artikel 3. Als Vergabeart das Verhandlungsverfahren ohne Bekanntmachung festzulegen;

Artikel 4. Das Gemeindegremium wird mit der Ausführung dieser Beschlussfassung beauftragt.

UNTERRICHT

Punkt 4. Festlegung eines zusätzlichen schulfreien Tages der Gemeindeschulen für das Schuljahr 2016-2017 (D.K.Nr. 550.233)

DER RAT;

Auf Grund der Artikel 40, 57, 58 und 59 des Grundlagendekretes vom 31.08.1998 über den Schulkalender;

Auf Grund des Artikels 22 des Dekretes vom 26.04.1999 über das Regelgrundschulwesen;

In Erwägung, dass der Rat bereits am 05.07.2016 einen ersten zusätzlichen schulfreien Tag festgelegt hat

In Erwägung, dass der Schulträger für das Schuljahr 2016-2017 einen weiteren zusätzlichen freien Tag festlegen kann, da der 24.12.2016 auf einen Samstag fällt, sowie dies aus der amtlichen Mitteilung (FbPädMaJ-33.00-00-16.382) des Unterrichtsministeriums vom 24.06.2016 hervorgeht;

Auf Grund der Vorschläge der Schulzentren BÜLLINGEN und MANDERFELD;

Auf Grund des Artikels L1122-30 des Kodex der lokalen Demokratie und der Dezentralisierung;

BESCHLIESST einstimmig:

Artikel 1. Für das Schuljahr 2016-2017 den zusätzlichen schulfreien Tag auf folgende Daten festzulegen:

Schulzentrum BÜLLINGEN:

- Montag, den 29.05.2017.

Schulzentrum MANDERFELD:

- Clara-Viebig-Schule Manderfeld: Freitag, den 03.02.2017;

- Narzissenschule Rocherath-Krinkelt: Freitag, den 26.05.2017;

- Gemeindeschule Wirtzfeld: Freitag, den 10.02.2017.

Artikel 2. Das Gemeindegremium mit der Ausführung vorstehender Beschlussfassung zu beauftragen.

FINANZEN

Punkt 5. Haushaltsplan 2017 der Evangelischen Kirchengemeinde MALMEDY – ST. VITH: Gutachten (D.K.Nr. 472.1:185.3)

DER RAT;

Auf Grund des Königlichen Erlasses vom 22.03.1960 (Staatsblatt vom 11.05.1960) über die Errichtung einer protestantisch-evangelischen Kirchengemeinde MALMEDY – ST. VITH, mit Sitz in MALMEDY;

In Erwägung, dass dieser Erlass festhält, dass alle Gemeinden, die zu diesen beiden Pfarren gehören, proportional zu ihrer Gesamt Einwohnerzahl intervenieren, wenn die Einkünfte der Pfarren sich als ungenügend erweisen sollten;

In Erwägung, dass die Vorschrift in Bezug auf die Berechnung der Gemeindeinterventionen durch Urteil des Staatsrates vom 01.02.1963 annulliert wurde, ohne eine andere Regelung vorzuschreiben (A.9782.III-3598);

Auf Grund des Dekretes der Wallonischen Region vom 30.04.2009 zur Zustimmung zum Zusammenarbeitsabkommen vom 22.01.2009 zwischen der Deutschsprachigen Gemeinschaft und der Wallonischen Region über die protestantischen Kirchenfabriken, die gleichzeitig in der Deutschsprachigen Gemeinschaft und in der Wallonischen Region tätig sind;

In Erwägung, dass dieses Zusammenarbeitsabkommen vorsieht, dass die gesetzlich vorgesehenen Ausgaben der betroffenen Gemeinden zu Gunsten der evangelischen Kirchengemeinde MALMEDY-ST.VITH im Verhältnis zur Anzahl der in einer jeden Gemeinde wohnhaften Gläubigen übernommen werden;

In Erwägung, dass daher bis auf weiteres Art. 256 des neuen Gemeindegesetzes (übernommen in Artikel L1321-D2 des KLDD) gültig ist, der besagt: „Betrifft eine der obligatorischen Ausgaben mehrere Gemeinden, so beteiligen sich alle im Verhältnis zum Interesse, das sie daran haben“;

Auf Grund des diesbezüglichen Rundschreibens vom 23.11.2007 des Ministerpräsidenten Karl-Heinz LAMBERTZ, zuständig für die Verwaltungsaufsicht über die Gemeinde;

Auf Grund des Haushaltsplanes für das Jahr 2017, den die Evangelische Kirchengemeinde MALMEDY-ST.VITH in der Sitzung vom 24.07.2016 festgelegt hat und der wie folgt abschließt und ausgeglichen ist:

- Gesamtbetrag der Einnahmen:	38.469,00 €
- Gesamtbetrag der Ausgaben:	38.469,00 €
- ordentl. Zuschuss der Gemeinden:	31.075,16 €
- außerordentl. Zuschuss der Gemeinden:	0,00 €

Auf Grund des Artikels L1122-30 des Kodex der lokalen Demokratie und der Dezentralisierung;

BESCHLIESST einstimmig:

Artikel 1. Ein positives Gutachten zum Haushalt der Evangelische Kirchengemeinde MALMEDY-ST.VITH für das Wirtschaftsjahr 2017 zu äußern, der wie folgt abschließt:

- Gesamtbetrag der Einnahmen:	38.469,00 €
- Gesamtbetrag der Ausgaben:	38.469,00 €
- ordentl. Zuschuss der Gemeinden:	31.075,16 €
- außerordentl. Zuschuss der Gemeinden:	0,00 €

Artikel 2. Der Anteil der Gemeinde BÜLLINGEN am ordentlichen Zuschuss beträgt 3.391,00 €;

Artikel 3. Das Gemeindekollegium wird mit der Ausführung gegenwärtiger Beschlussfassung beauftragt;

Artikel 4. Gegenwärtiges Gutachten wird der Evangelischen Kirchengemeinde MALMEDY-ST.VITH, der Regierung der Deutschsprachigen Gemeinschaft, dem Provinzialkollegium LÜTTICH und den anderen betroffenen Gemeinden informationshalber zugestellt.

Punkt 6. Kirchenfabrik ROCHERATH-KRINKELT: Erste Haushaltsabänderung für das Wirtschaftsjahr 2016: Billigung (D.K. Nr. 475.1:185.3)

DER RAT;

Aufgrund des Dekretes vom 19.05.2008 über die materielle Organisation und die Funktionsweise der anerkannte Kulte, Artikel 33;

Aufgrund des Erlasses der Regierung vom 13.11.2008 über die finanzielle Verwaltung der Kirchenfabriken;

Aufgrund der ersten Haushaltsabänderung, die der Rat der Kirchenfabrik ROCHERATH-KRINKELT für das Haushaltsjahr 2016 am 15.06.2016 festgelegt hat;

In der Erwägung, dass die diesbezüglichen Unterlagen am 03.08.2016 bei der Gemeindeverwaltung eingereicht wurden und dem Bischof der Diözese am 04.08.2016 zugestellt wurden;

Aufgrund der am 09.08.2016 bei der Gemeinde eingegangenen Stellungnahme des Bischofs vom 05.08.2016;

In der Erwägung, dass der Bischof Kapitel I der Ausgaben in Bezug auf die Ausübung des Kultes festlegt;

In der Erwägung, dass die vorgelegte Haushaltsabänderung gebilligt werden kann;

Auf Grund des Artikels L1122-30 des Kodex der lokalen Demokratie und der Dezentralisierung;

BESCHLIESST einstimmig:

Artikel 1. § 1. Die erste Haushaltsabänderung, die der Rat der Kirchenfabrik ROCHERATH-KRINKELT für das Haushaltsjahr 2016 festgelegt hat, wird gebilligt.

§ 2. Diese Haushaltsabänderung weist folgende Beträge auf:

	Einnahmen in €	Ausgaben in €
Betrag gemäß Haushalt	28.489,23 €	28.489,23 €
Erhöhung der Kredite	42.000,00 €	42.000,00 €
Verringerung der Kredite	0,00 €	0,00 €
Neues Resultat nach Abänderung	70.489,23 €	70.489,23 €

Artikel 2. Der vorliegende Beschluss ergeht mit der Normalpost an:

- den Kirchenfabrikat der Pfarre ROCHERATH-KRINKELT;
- die Regierung der Deutschsprachigen Gemeinschaft;
- den Herrn Bischof von LÜTTICH.

GEMEINDEEIGENTUM

Punkt 7. Entwidmung eines Wegeabsplices in BÜLLINGEN mit Veräußerung an Herrn Martin PAULS aus BÜLLINGEN (D.K.Nr. 506.122:575.03)

DER RAT;

In Erwägung, dass die Gemeinde BÜLLINGEN an Herrn Martin PAULS, wohnhaft in 4760 BÜLLINGEN, Am Marktplatz 19, einen Wegeabsplice mit einer Gesamtgröße von 163m², angrenzend an seine Parzelle Nr. 33h in der Gemarkung 1 (BÜLLINGEN), Flur C (laut Vermessungsplan des Landmessers A. JOSTEN vom 02.08.2016 als LOS 1 eingetragen), zum Gesamtpreis in Höhe von 4.075,00 € veräußern kann;

In Erwägung, dass der vorgenannte Wegeabsplice für die Gemeinde keinen wirtschaftlichen Nutzen darstellt;

Nach Durchsicht nachstehender Unterlagen:

- Abschätzbericht des Immobilienerwerbskomitees ST. VITH vom 18.11.2015, mit welchem der Geländepreis auf 25,00 €/m² festgelegt wird;
- Vermessungsplan des vereidigten Landmessers A. JOSTEN vom 02.08.2016;
- Einverständniserklärung von Herrn Martin PAULS vom 28.07.2016;
- Katasterplan und Mutterrolle;
- Lageplan;

In Erwägung, dass der betroffene Wegeabsplice per Definition weder als Weg angesehen werden kann, noch die zur Erhaltung des Wegenetzes nötigen Zugehörigkeiten, wie z.B. Bürgersteige, Seitenstreifen, Gräben, Böschungen, Abhänge, Parkflächen, Beschilderung, Beleuchtung, Sicherheitsvorkehrungen, ... beinhaltet, und daher das Regime des Dekretes vom 26.02.2014 über das kommunale Verkehrswegenetz nicht anwendbar ist: der Wegeabsplice wird vergleichbar eines Gutes behandelt, welches Privateigentum der Gemeinde ist und wird daher zu den für jedes andere Gemeindeprivateigentum geltenden Bedingungen verkauft;

Auf Grund des Artikels L1122-30 des Kodex der lokalen Demokratie und der Dezentralisierung;

BESCHLIESST einstimmig:

Artikel 1. Die Entnahme des nachstehend beschriebenen, insgesamt 163m² großen Wegeabsplices aus dem öffentlichen Gemeindeeigentum, welcher dem Privateigentum der Gemeinde hinzugefügt wird: auf dem Vermessungsplan vom 02.08.2016 des vereidigten Landmessers A. JOSTEN als LOS 1 eingetragen, angrenzend an die Eigentumsparzelle Nr. 33h, gehörend Herrn Martin PAULS;

Artikel 2. Die Veräußerung des in Artikel 1 angeführten Geländes an Herrn Martin PAULS, wohnhaft in 4760 BÜLLINGEN, Am Marktplatz 19, zum Gesamtpreis von 4.075,00 €.

Artikel 3. Sämtliche Kosten dieses Immobiliengeschäftes sind zu Lasten des Ankäufers.

Punkt 8. Veräußerung einer Parzelle in KRINKELT an Herrn Edgar JANSEN aus KRINKELT (D.K.Nr. 506.122)

DER RAT;

In Erwägung, dass die Gemeinde BÜLLINGEN die Möglichkeit, hat die Parzelle gelegen in KRINKELT, Gemarkung 6, Flur D, Nr. 122g, mit der Größe von 1.400,00 m² an Herrn Edgar JANSEN, wohnhaft in Krinkelt, Am Trog 4, 4761 BÜLLINGEN zu veräußern;

In Erwägung, dass sich die betroffene Parzelle zum größten Teil in einem Freizeitgebiet befindet (und der Rest in der Agrarzone), jedoch für die Gemeinde keinen wirtschaftlichen Nutzen hat;

In Erwägung, dass die Gemeinde sich das Recht vorbehält, das vorerwähnte „Freizeitgebiet“ in eine „Agrarzone“ umzuwandeln, falls dies in Zukunft erforderlich sein würde: in der durch Herrn JANSEN unterzeichneten Einverständniserklärung wurde festgehalten, dass diesbezüglich keine Schadensersatzforderungen seitens des Ankäufers möglich sind;

In Erwägung, dass mit gleichem Beschluss die Parzelle Gemarkung 6, Flur D, Nr. 122f (335m² groß), welche an die o.e. Parzelle Nr. 122g schließt, die jedoch einen langen Geländestreifen

entlang des öffentlichen Eigentums darstellt, aus dem Privateigentum der Gemeinde entnommen werden soll und ins öffentliche Eigentum integriert werden soll;

Nach Durchsicht nachstehender Unterlagen:

- Bericht vom 15.06.2016 über die Geländeexpertise des Immobilienerwerbskomitees, in welchem der Preis pro m² auf 0,50 € abgeschätzt wurde;
- Einverständniserklärung von Herrn Edgar JANSEN vom 02.08.2016;
- Katasterplan und -mutterrolle;
- Lageplan;

Auf Vorschlag des Gemeindegremiums;

Auf Grund des Artikels L1122-32 und L1113-1 des Kodex der lokalen Demokratie und der Dezentralisierung;

BESCHLIESST einstimmig:

Artikel 1. Den freihändigen Verkauf der Gemeindeparzelle gelegen in KRINKELT, Gemarkung 6, Flur D, Nr. 122g, mit einer Gesamtfläche von 1.400,00 m² (zum größten Teil in einem Freizeitgebiet gelegen, und der Rest in der Agrarzone), an Herrn Edgar JANSEN, wohnhaft in Krinkelt, Am Trog 4, 4760 BÜLLINGEN, zum Gesamtpreis von 700,00 €;

Artikel 2. Die Gemeinde behält sich das Recht vor, das vorerwähnte „Freizeitgebiet“ in eine „Agrarzone“ umzuwandeln, falls dies in Zukunft erforderlich sein würde: in der durch Herrn JANSEN unterzeichneten Einverständniserklärung wurde festgehalten, dass diesbezüglich keine Schadensersatzforderungen seitens des Ankäufers möglich sind;

Artikel 3. Die Entnahme der Gemeindeparzelle Gemarkung 6, Flur D, Nr. 122f (335m² groß) aus dem Privateigentum der Gemeinde und Integration dieser Fläche in das öffentliche Eigentum: diesbezüglich wird die Katasterverwaltung informiert;

Artikel 4. Sämtliche Kosten dieses Immobiliengeschäftes sind zu Lasten des Ankäufers.

Punkt 9. Veräußerung von Parzellen in ROCHERATH im Tauschverfahren an den Anlieger, Herr Eduard MERTENS aus ROCHERATH (D.K.Nr. 506.14)

DER RAT;

In Erwägung, dass die Gemeinde BÜLLINGEN die Möglichkeit hat, mit Herrn Eduard MERTENS, wohnhaft in Rocherath, Am Kornhof 16, 4761 BÜLLINGEN, unten stehenden Geländetausch durchzuführen;

Nach Durchsicht des Abschätzberichtes des Immobilienerwerbskomitees vom 15.06.2016, in welchem der Quadratmeterpreis auf 0,50 € festgelegt wurde;

In Erwägung, dass folgende Immobilientransaktion durchgeführt wird:

Parzellen, welche Herr Eduard MERTENS von der Gemeinde BÜLLINGEN erwirbt:

- * Gemarkung 5 (ROCHERATH), Flur C, Nr. 204x: Größe 224m²;
 - * Gemarkung 5, Flur C, Nr. 177f: Größe 313m²;
 - * Gemarkung 5, Flur B, Nr. 208c: Größe 412m²
- zu einem Gesamtpreis in Höhe von: 949m² x 0,50 €/m² = 474,50 €;

Parzelle, welche die Gemeinde BÜLLINGEN von Herrn Eduard MERTENS erwirbt:

- * Gemarkung 6 (KRINKELT), Flur C, Nr. 534b: Größe 1.150m²
- zu einem Gesamtpreis in Höhe von: 1.150m² x 0,50 €/m² = 575,00 €

In Erwägung, dass bei diesem Tauschgeschäft die Gemeinde BÜLLINGEN Herrn Eduard MERTENS eine Ausgleichssumme in Höhe von 100,50 € zahlen muss;

In Erwägung, dass sich auf der Parzelle Gemarkung 6, Flur C, Nr. 534b noch Bäume befinden und dass Herrn E. MERTENS eine Frist für die Ernte der Bäume bis zum 31.12.2016 eingeräumt wird;

Nach Durchsicht nachstehender Unterlagen:

- Bericht vom 15.06.2016 über die Geländeexpertise des Immobilienerwerbskomitees, in welchem der Preis pro m² auf 0,50 € abgeschätzt wurde;
- Einverständniserklärung von Herrn Eduard MERTENS vom 28.07.2016;
- Katasterplan und -mutterrolle;
- Lageplan;

Auf Grund des Artikels L1122-30 des Kodex der lokalen Demokratie und der Dezentralisierung;

Auf Vorschlag des Gemeindegremiums;

BESCHLIESST einstimmig:

Artikel 1. § 1. Die Gemeinde BÜLLINGEN veräußert nachstehende Parzellen an Herrn Eduard MERTENS:

- * Gemarkung 5 (ROCHERATH), Flur C, Nr. 204x: Größe 224m²;
- * Gemarkung 5, Flur C, Nr. 177f: Größe 313m²;
- * Gemarkung 5, Flur B, Nr. 208c: Größe 412m²;

§ 2. Die zu zahlende Summe beläuft sich auf 474,50€;

Artikel 2. § 1. Die Gemeinde BÜLLINGEN erwirbt nachstehende Parzelle von Herrn Eduard MERTENS:

- * Gemarkung 6 (KRINKELT), Flur C, Nr. 534b: Größe 1.150m²;

§ 2. Die zu zahlende Summe beläuft sich auf 575,00 €;

Artikel 3. Durch die vorerwähnte Immobilientransaktion erhält Herr Eduard MERTENS von der Gemeinde BÜLLINGEN eine Ausgleichsumme in Höhe von 100,50 €;

Artikel 4. Es wird Herrn Eduard MERTENS eine Frist für die Ernte der Bäume bis zum 31.12.2016 eingeräumt;

Artikel 5. Sämtliche Kosten dieses Immobiliengeschäftes werden proportional zwischen den beiden Parteien aufgeteilt.

Punkt 10. Protokoll der Sitzung vom 09. August 2016 - Annahme (D.K.Nr. 504.6)

DER RAT;

Auf Grund der Artikel 48 ff. seiner am 28.01.2013 verabschiedeten und am 27.02.2013 abgeänderten inneren Geschäftsordnung des Gemeinderates;

In Erwägung, dass das vollständige Protokoll der Sitzung vom 09. August 2016 während der gesamten Sitzung allen Ratsmitgliedern zur Einsicht offen lag und dass keine Bemerkungen zu diesem Protokoll vorgetragen wurden;

Auf Grund des Artikels L1122-16 des Kodex der lokalen Demokratie und der Dezentralisierung;

NIMMT einstimmig den Wortlaut des Protokolls der Gemeinderatssitzung vom 09. August 2016 **AN**, welches anschließend vom vorsitzenden Bürgermeister und vom Generaldirektor unterzeichnet wird.

INTERPELLATIONEN

1. **Frau Martina PALM (Liste WIRTZ): Frage:** Es besteht ein Problem von überfüllten Schülerbussen, die morgens Richtung ST. VITH fahren. Wie kann die Gemeinde bzw. der Bürgermeister diesbezüglich eine Verbesserung bewirken?

Antwort: Es hat effektiv mehrere Reklamationen gegeben. Erst gestern (14.09.2016) hat eine Unterredung der 5 Eifelbürgermeister mit dem TEC stattgefunden, wo dieses Problem angesprochen wurde. Auch hat es polizeiliche Kontrollen gegeben, bei denen festgestellt wurde, dass es effektiv eine Überschreitung der Normen gegeben hat. Bei der vorerwähnten Besprechung wurde vereinbart nach einer Stabilisierung der Schülerzahlen eine genaue Bewertung vorzunehmen und dann eine Entscheidung über eventuelle zusätzliche Busse zu treffen, was Aufgabe des TEC ist.

2. **Herr Rainer STOFFELS (Liste FBB): Frage:** Auf dem Kinderspielplatz in ROCHE-RATH-KRINKELT sind einige Sachen nicht mehr in Ordnung. Werden die Geräte ersetzt? Was ist die Intention der Gemeinde?

Antwort: Der Bauhof der Gemeinde wird prüfen was zu ersetzen oder vorzugweise zu reparieren ist. Das Erforderliche wird veranlasst.

3. **Herr Rainer STOFFELS (Liste FBB): Frage:** Auf der letzten Sitzung des Gemeinderates wurde der Kontenplan in Bezug auf die Trinkwasserversorgung angenommen. Zur Ermittlung des tatsächlichen Kostenpreises lagen Angaben über eine drastische Verminderung der Kosten für Verwaltungspersonal vor. Was ist da gelaufen?

Antwort: Es wurde effektiv weniger Zeit zur Erledigung der diesbezüglichen Verwaltungsarbeit aufgewandt. Im Moment liegt diese Akte nicht in der Ratssitzung vor, sodass diesbezügliche Informationen nachgereicht werden.

Vorstehendes Protokoll wurde in der Sitzung vom 26. Oktober 2016 angenommen.

Namens des Rates:

Der Generaldirektor,
R. ROTH

Der 1. Schöffe-Vorsitzende,
W. HEINZIUS.